



166  
Königsfolge zu führen solten, Im allernächste bey der ordentlichsten  
vom Gott verordneten Obrigkeit des Kön. Maj. Mat. 166  
und des heyligen Reich zu dem zeitigen K. Maj. nach dem  
blutigen Kriege auszugeschieden, und auch diesem schicksal zu  
zuwideren bis Im die se. Kunde nicht worden angenommen,  
Vom sinner von dem verstorbenen zeitigen Kön. Maj. 166  
zu se. Landen, ordentlich Ergründet übernamet und  
Kegierung vornehmigt worden, von heyligen Herr Kön.  
Maj. Rebellen sich wider setzen solten, H. Kön. Maj.  
Landt und Landt beides von d. H. Kön. Maj. zu Landt  
zu überfallen, zu überfallen und zu überfallen, und auch  
desen heyligen se. Knechtsen sich wider gewisheit, und  
nicht, nicht geringe theil beunruhigt Herr Kön.  
Maj. Mit Ergründet Solander absterben gemacht  
stetten, und nicht in dem se. Knechtsen sein solten, wider  
und sich zugetri. In dem H. Kön. Maj. was nicht  
dem heyligen gewalt, von dem H. Kön. Maj.  
Herr Knechtsen macht selber sich wenig zu überlegen, was  
mit dem heils unruhlich Knechtsen unterbaraten und  
hergen und andern verdrachten anflehen, ab dem se. Knechtsen  
desen selben was nicht worden, Im der verwantens nach  
dreyen zu se. In dem H. Kön. Maj. wenig und nachteil

abgenommenet und unter stunde geschehene Practicum  
 und nach mandamentlicher weise durch eij od mit  
 getralte zinsende schenken mochten, zu volge des sey.  
 Konig ordnung und abscheide verfuert und abgesehen,  
 werden. Conk, Um fubten wir und  
 zu besch. das unser ge furdenden Consideration nicht  
 vergessen, sondern und zu furdert und vermin. Higelis  
 zubehorden gesetzt. Und im allwege gefurdert  
 uff unsre vom Gott vorordente Obrigkeit die Kon:  
 Key: Mtt: unser aller gnadigsten furd und des sey.  
 Konig ordnung und abscheide auftrage zinsden und zu  
 volge derselben und schuldiges geschehens zu verhalten,  
 und haben bei dieser unser beweyndt stund gefurdert,  
 Und Ihre Key: Mtt: Irer willens und bewilligst durch  
 Publicierung H: Key: Mtt: patenten und seylich Key: sig  
 vermaffen erletzt. Und Ihre Key: Mtt: In defension  
 schen, schen und treuung d Kon: Verr: zu sich furdern  
 und dazumidige Erblanden zu verze. Willig und alle  
 geschehen gemes halten,

Das dan aber darantgegen H: Kon: wir: widerwartigem  
 schenken belang magde. H: H: Key: Mtt: gannth und  
 minning im jagen. Weil auch wol zu vernemen, nebem dass

aus sich nach der Zeit können bringen haben, ob H. Kon. Wirt.  
widerwärtige Ihre Willkür des Frey. Konfs ordnung und  
abzuweisen In Ihrer Verantwortung wolge gelehrt haben,  
ob nicht, welche wir dann Ihre Frey. Mät. verständig  
zu sein erwarten wollen, In dem H. C. mit Ihrer  
Frey. Mät. hierzu sein. Und bewilligung vermög und  
zufolge des Frey. Konfs ordnung und führung durch  
fürgenommen, wofür wir und der gegen wol übergeben,  
Doch es aber am dem wider Frey. sein, So setzen wir und  
des selben zu H. C. nicht vor setzen, Dand. vielmehr die  
sachung getragten H. C. den almächtig Gott Und durch  
den selben die gesuchte ordentliche Abriß tritt für ange  
gebracht, und sich vielmehr des Frey. Konfs ordnung und  
abzuweisen Conformirt, als demselben widerwärtig haben solten,  
Und geben H. C. furcht über dem die Verord. von und In  
demselben die I. Kon. Frey. Mät. und dem Frey. Konfs  
nicht zu sein, auf die außbedingte Unter nicht vor,  
wante Blutfeinde nicht anrufen zu Williger defension  
sein und errettung sonst verdastet Kon. Wirt. zu sich furcht  
widerwärtigste Erblanden, für's mannich Jaren vor,  
Hilffet, Darbei auch derog. feldt guttatig & teil Und  
ergerung besinden, Derselbe wir Willig nicht und angbar  
und unterfangener vollsatt vorzüglich besinden, wofür

sollen, ob solte deroherab angezogen, verstanden und  
 präsentet werden müge, als ob nur und zu S. L.  
 solten notigen, sondern solten es darfür, und bey  
 S. L. solte beruhen werden, und im Falle  
 S. L. Jeye solte unsere defension die wir mit ruck  
 und willen der Kom. Ex. S. L. unser aller gemeyn-  
 sam, allein unserm selber und unser obern selber  
 dem Junz deroherab ein den, kann S. L. über zumer-  
 nicht angefordert werden, wollen wir Gott den al-  
 mächigen zu hulff nehmen, und zu den mitteln und wege  
 gedengten wie wir und Jeye S. L. Innoten  
 und gezeugenheit nach zuverfalten haben werden mögen.

Was die angezogene nachreden, als solten wir und die bedante  
 reine und angekommene lesu des heyligen Evangelij und  
 Jye für und fürsten im Reich zu Franck la Roin,  
 betreffen thut, im dem nachten wir verhoffe das  
 S. L. gewissten / vor sich Gott dem almächtigen als das  
 unsere sein müste, den wir / Gott / bey uns / die  
 tag im unserm fürstenthumb und gebieten, ohne zu,  
 grund und verstand des gemeinen Wohls und vernünftig  
 lichte, einen fünfzehnjährigen Junger des heyligen Reichs  
 verhalten, für unser Person auf so lange und so alweg,  
 tige 3 leben kommen würde, den Jeye vernünftig Besuchen



